Gesetz über die Mittelschulen und die tertiäre Bildung (MtBG)

Entwurf vom 13.9.2011

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 37, 38 und 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995[1)],

beschliesst

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen (1.)

I. Geltungsbereich und Zweck (1.1)

Art. 1 Geltungsbereich

[1] Dieses Gesetz gilt für die Schulen der Sekundarstufe II und für Bildungseinrichtungen der Tertiärstufe, die nicht der Berufsbildungsgesetzgebung[2)] unterstellt sind.

[2] Die Organisation der Berufsfachschule Wirtschaft sowie die Rechte und Pflichten ihrer Lernenden in Bezug auf die Schule richten sich nach diesem Gesetz. Für den Inhalt der Ausbildung ist die Berufsbildungsgesetzgebung massgebend.

[3] Weiter regelt dieses Gesetz den Zugang von Ausserrhoder Lernenden und Studierenden zu ausserkantonalen Mittelschulen und Bildungseinrichtungen der Tertiärstufe.

[1)] bGS 111.11
[2)] insbesondere SR 412.10 und bGS 414.11
* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Art. 2 Zweck

[1] Dieses Gesetz bezweckt die Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden Bildung auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe.

[2] Die Mittelschule vermittelt eine umfassende Allgemein- und Persönlichkeitsbildung als Vorbereitung auf eine Ausbildung an einer Schule der Tertiärstufe.

[3] Die Universität vermittelt eine wissenschaftliche Bildung und bereitet auf die Ausübung von akademischen Tätigkeiten und Berufen vor. Die weiteren Schulen der Tertiärstufe setzen anwendungsorientierte Schwerpunkte und bereiten auf spezifische Berufe oder qualifizierte Aufgaben vor.

II. Begriffe (1.2.)

Art. 3 Ausbildungsstufen

[1] Sekundarstufe II bezeichnet diejenige Ausbildungsstufe, die an die Sekundarstufe I anschliesst. Mittelschulen sind allgemeinbildende Schulen der Sekundarstufe II, die zu einem vom Kanton Appenzell Ausserrhoden oder vom Bund anerkannten Abschlusszeugnis führen.

[2] Tertiärstufe bezeichnet diejenige Ausbildungsstufe, die an die Sekundarstufe II anschliesst. Dazu gehören insbesondere Universitäten, Fachhochschulen und pädagogische Hochschulen sowie die höheren berufsbildenden Schulen gemäss Berufsbildungsgesetzgebung.

Art. 4 Ausbildungsangebote

[1] Die gymnasialen Bildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 8. Schuljahr, dauern vier Jahre, schliessen mit der gymnasialen Maturität ab und bereiten insbesondere auf ein Studium an einer Universität oder technischen Hochschule vor.

[2] Fachmittelschulbildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 9. Schuljahr, dauern drei resp. vier Jahre, schliessen mit dem Fachmittelschulausweis ab und bereiten auf Ausbildungen an Fachhochschulen und höheren Fachschulen vor.

[3] Die Berufsfachschule Wirtschaft beginnt in der Regel nach dem vollendeten 9. Schuljahr, bereitet auf den kaufmännischen Beruf und den Verwaltungsdienst vor, vermittelt nebst den grundlegenden Fachkenntnissen eine angemessene Allgemeinbildung und schliesst mit dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis und der Berufsmaturität ab.

2. Abschnitt: Ausserkantonale und private Bildungseinrichtungen (2.)

Art. 5 Trägerschaft ausserkantonaler Bildungseinrichtungen

[1] Der Kanton kann Träger von ausserkantonalen Mittelschulen oder Bildungseinrichtungen der Tertiärstufe sein.

Art. 6 Zugang zu ausserkantonalen Mittelschulen und Bildungseinrichtungen der Tertiärstufe

[1] Der Regierungsrat kann Vereinbarungen über den Zugang von Ausserrhoder Lernenden oder Studierenden zu ausserkantonalen Mittelschulen oder Bildungseinrichtungen der Tertiärstufe abschliessen.

Art. 7 Anerkennung von Ausbildungen privater Bildungseinrichtungen

[1] Der Regierungsrat kann Maturitätsausweise oder Diplome privater Mittelschulen anerkennen, wenn diese die Vorgaben der Anerkennungsbestimmungen und die Rahmenlehrpläne der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren erfüllen und die Aufnahme- und Promotionsbedingungen denjenigen der öffentlichen Mittelschulabteilungen entsprechen. Die Anerkennung setzt eine Genehmigung der Lehrpläne und Prüfungsordnungen voraus.

[2] Der Regierungsrat kann Studiengänge und Ausbildungsabschlüsse von Bildungseinrichtungen der Tertiärstufe anerkennen, insbesondere wenn diese erfolgreich von einem anerkannten Organ akkreditiert wurden.

3. Abschnitt: Kantonale Mittelschule (3.)

I. Trägerschaft und Infrastruktur (3.1)

Art. 8 Trägerschaft

[1] Der Kanton führt in Trogen eine Mittelschule.

Art. 9 Infrastruktur

[1] Der Kanton stellt der kantonalen Mittelschule die notwendigen Räumlichkeiten und Einrichtungen für einen zeitgemässen und stufengerechten Unterricht zur Verfügung.

[2] Soweit Anlagen, Räumlichkeiten und Einrichtungen der Schule für den Schulbetrieb nicht benötigt werden, können sie Dritten gegen eine angemessene Gebühr zur Verfügung gestellt werden.

II. Leistungsangebot (3.2.)

Art. 10

[1] Das Leistungsangebot der kantonalen Mittelschule besteht aus

a) Gymnasium mit je zweijähriger Grund- und Schwerpunktsausbildung (9. bis 12. Schuljahr);

b) Berufsfachschule Wirtschaft mit Berufsmaturität;

c) Fachmittelschule mit Fachmaturität;

d) Mensa.

[2] Die kantonale Mittelschule kann zusätzlich führen

a) Sekundarstufe I (7.–9. Schuljahr);

b) Angebote für Lernende mit besonderen Bedürfnissen und Begabungen auf der Sekundarstufe II;

c) Wohnunterkünfte für Lernende.

[3] Der Regierungsrat genehmigt die zusätzlichen Angebote oder hebt diese auf. Er legt dabei den Kostendeckungsgrad fest.

[4] Der Betrieb der kantonalen Mittelschule orientiert sich an einem Tagesschulmodell.

III. Schulleitung (3.3)

Art. 11 Führung und Organisation

[1] Die Schulleitung besteht aus der Rektorin resp. dem Rektor und weiteren Schulleitungsmitgliedern. Sie ist für die pädagogische, personelle, finanzielle und administrative Führung der Schule sowie für die Qualitätssicherung verantwortlich.

[2] Die personellen Ressourcen für die Schulleitung orientieren sich am Leistungsangebot.

[3] Die Rektorin resp. der Rektor vertritt die Kantonsschule nach aussen.

Art. 12 Konvent

[1] Die Lehrenden und die Schulleitung sowie eine Delegation der Lernenden bilden unter dem Vorsitz der Rektorin oder des Rektors den Konvent.

[2] Der Konvent dient dem Informations- und Meinungsaustausch. Er behandelt weiter Themen, welche ihm von der Schulleitung zugewiesen werden.

[3] Die Mitglieder des Konvents können der Schulleitung in allen mit der Schule zusammenhängenden Fragen schriftlich Anträge zur Prüfung unterbreiten.

[4] Der Konvent kann für die Behandlung interner Personalangelegenheiten[1)] eingesetzt werden.

IV. Lernende (3.4)

Art. 13 Aufnahme

[1] Die Aufnahme an die kantonale Mittelschule setzt insbesondere den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und einen stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Appenzell Ausserrhoden voraus.

[2] In einem Aufnahmeverfahren werden die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten geprüft. Die Beurteilung durch die vorher besuchte Schule ist angemessen zu berücksichtigen.

[1)] bGS 142.21 Art. 7 abs. 4

[3] Lernende mit stipendienrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons können an die kantonale Mittelschule aufgenommen werden, wenn diese die Aufnahmebedingungen erfüllen, die Finanzierung des Schulgeldes sichergestellt ist und Aufnahmekapazität vorhanden ist. Vorbehalten ist die Aufnahme aufgrund von Interkantonalen Vereinbarungen.

[4] Der Regierungsrat regelt das Aufnahmeverfahren. Er kann die Kompetenz delegieren.

Art. 14 Vorzeitiger freiwilliger Austritt

[1] Der vorzeitige freiwillige Austritt aus der kantonalen Mittelschule bedarf der schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten resp. der mündigen Schülerin oder des mündigen Schülers.

[2] Es besteht Anspruch auf eine Bestätigung über den Schulbesuch.

Art. 15 Übertritt aus einer anderen Schule

[1] Der Übertritt aus einer Mittelschule mit eidgenössisch anerkanntem Abschluss in die entsprechende Abteilung der kantonalen Mittelschule ist möglich.

[2] Der Übertritt erfolgt ohne Aufnahmeprüfung, sofern die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung durch die Lehrenden der zuletzt besuchten Schule befriedigend ist.

Art. 16 Leistungsbeurteilung, Zeugnis und Promotion

[1] Die Leistungen der Lernenden werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 6 bis 4 bezeichnen genügende Leistungen, die Noten unter 4 ungenügende Leistungen.

[2] Die Beurteilung erfolgt transparent und nachvollziehbar.

[3] Das Semesterzeugnis beinhaltet Leistungsnoten. Diese können durch eine Beurteilung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens ergänzt werden.

[4] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten über Leistungsbeurteilung, Zeugnis und Promotion. Er kann die Kompetenz delegieren.

Art. 17 Ausbildungsabschluss

[1] Ausbildungsgänge der kantonalen Mittelschule werden mit Prüfungen abgeschlossen. Bestandteil können auch Schlussarbeiten sein. Die Lernenden erhalten nach bestandener Prüfung ein Abschlusszeugnis.

[2] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum Ausbildungsabschluss. Er kann die Kompetenz delegieren.

Art. 18 Pflicht zum Schulbesuch

[1] Die Lernenden sind verpflichtet, die obligatorischen Fächer, Lektionen und Schulanlässe zu besuchen und angemessene Verantwortung für den eigenen Lernprozess und Mitverantwortung für denjenigen der Lerngemeinschaft zu tragen.

[2] Die Teilnahme an Veranstaltungen ausserhalb des Stundenplans im Zusammenhang mit dem Unterricht kann für obligatorisch erklärt werden.

[3] Aus wichtigen Gründen können Lernende vorübergehend ganz oder teilweise vom Unterricht befreit werden.

Art. 19 Freifächer

[1] Den Lernenden steht ein angemessenes Freifachangebot zur Verfügung.

[2] Die Lernenden sind verpflichtet, gewählte Freifächer zu besuchen.

Art. 20 Gastschülerinnen und Gastschüler

[1] Eine Gastschülerin oder ein Gastschüler kann für höchstens zwölf Monate zum Unterricht in einem Mittelschulbildungsgang zugelassen werden.

[2] Die Bestimmungen über die Promotion gelten für Gastschülerinnen und –schüler nicht. Darüber hinaus sind sie den anderen Lernenden in Rechten und Pflichten gleichgestellt.

[3] Es kann eine Bestätigung über den Schulbesuch und über die erbrachten Leistungen ausgestellt werden.

Art. 21 Mitwirkung der Lernenden

[1] Die Lernenden können der Schulleitung Anfragen, Anregungen und Beanstandungen in Angelegenheiten der Schule einreichen.

Art. 22 Vereinigungen der Lernenden

[1] Lernende können Vereinigungen bilden.

[2] Einer Vereinigung der Lernenden kann auf Antrag hin Einsitz in den Konvent bewilligt werden.

Art. 23 Weitere Pflichten

[1] Die Lernenden sind zur Einhaltung der Schulordnung verpflichtet und befolgen die Anordnungen von Lehrenden und Schulleitung.

V. Lehrende (3.5)

Art. 24 Qualifikation

[1] Lehrende verfügen über eine abgeschlossene stufengerechte Ausbildung und menschliche Eigenschaften, die sie zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags befähigen.

[2] Lehrende gestalten einen Unterricht, welcher fachlich, methodisch und didaktisch den Erfordernissen der Bildungsziele, den Rahmenlehrplänen und den Lernprozessen entspricht.

Art. 25 Inhalt des Berufsauftrags für Lehrende

[1] Die Hauptaufgaben der Lehrenden sind

a) Lehren und Unterrichten;

b) Vor- und Nachbereitung des Unterrichts;

c) Gemeinschaftsarbeit Schule;

d) Fort- und Weiterbildung.

Art. 26 Verteilung der Netto-Gesamtarbeitszeit auf Berufsauftragsbereiche

[1] Die Netto-Gesamtarbeitszeit richtet sich nach der Personalgesetzgebung[1)].

[1)] bGS 142.21 Art. 60 abs. 1 lit. b

[2] Der Regierungsrat regelt die Verteilung der Netto-Gesamtarbeitszeit auf die einzelnen Berufsauftragsbereiche nach Art. 25. Er kann dabei festlegen, dass für einzelne Lehrende oder ganze Gruppen von Lehrenden unterschiedliche Verteilungen bestehen.

Art. 27 Beurteilung der Lehrenden

[1] Die Lehrenden werden in ihren Tätigkeiten ganzheitlich beurteilt. Sie wirken bei der Beurteilung mit.

Art. 28 Methodenvielfalt

[1] Die Lehrenden pflegen beim Unterrichten im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und des Leitbilds Methodenvielfalt.

Art. 29 Weitere Bestimmungen zur Anstellung der Lehrenden

[1] Hinsichtlich der Sozialpartnerschaft und der Anstellung der Lehrenden sind über dieses Gesetz hinaus das kantonale Personalgesetz[1)] und dessen Ausführungsbestimmungen massgebend.

VI. Erziehungsberechtigte und Eltern (3.6)

Art. 30 Begriff

[1] Erziehungsberechtigte sind Personen, die nach Massgabe des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Sorge für unmündige Lernende tragen.

Art. 31 Pflichten

[1] Erziehungsberechtigte arbeiten mit der Schule in Fragen der Ausbildung und Erziehung zusammen. Sie sind verpflichtet, Lernende in den Unterricht zu schicken.

[2] Eltern und Schule arbeiten in Fragen der Ausbildung und Erziehung zusammen.

[1)] bGS 142.21

Art. 32 Information

[1] Lehrende, Schulleitung und Eltern sind soweit nötig zur gegenseitigen Information über wichtige Schulangelegenheiten berechtigt und verpflichtet, insbesondere über die schulischen Leistungen und das Verhalten der Lernenden.

Art. 33 Schulbesuche

[1] Erziehungsberechtigte haben das Recht, nach vorgängiger Absprache mit der Schulleitung Unterrichtsstunden zu besuchen.

Art. 34 Eltern vom mündigen Lernenden

[1] Rechte und Pflichten nach Art. 32 und Art. 33 stehen auch Personen zu, die über die Mündigkeit von Lernenden hinaus für deren Unterhalt sorgen.

VII. Schulbetrieb (3.7)

Art. 35 Dauer des Schuljahres, Ferien

[1] Beginn und Dauer des Schuljahres richten sich nach den Vorschriften für die Volksschule[1)].

Art. 36 Disziplinarmassnahmen

[1] Lehrende sorgen für Disziplin und Ordnung. Sie sind berechtigt, bei geringfügigen Verstössen von Lernenden pädagogische und schulische Massnahmen festzulegen, welche die Würde des Menschen nicht verletzen.

[2] Bei schwerwiegenden Verstössen kann als Disziplinarmassnahme:

a) ein schriftlicher Verweis erteilt werden;

b) eine vorübergehende Wegweisung aus dem Unterricht bis vier Wochen angeordnet werden;

c) Disziplinarbussen bis Fr. 1'000.– ausgesprochen werden oder;

d) der definitive Ausschluss von der Schule verfügt werden.

[1)] bGS 411.0 Art. 38 abs. 1, bGS 411.1 Art. 37 abs. 1

Art. 37 Schul- und Disziplinarordnung

[1] Das Schulreglement enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten, insbesondere zu den folgenden Bereichen:

a) die Organisationsstruktur;

b) die Aufgaben, Kompetenzen und Zuständigkeiten;

c) die Organisation und Mitsprache der Lehrenden und der Lernenden;

d) Verhaltensregeln;

e) das Absenzenwesen.

[2] Der Regierungsrat kann die Kompetenz zum Erlass der Schul- und Disziplinarordnung delegieren.

Art. 38 Genehmigung der Schwerpunktfächer und Erlass der Lehrpläne

[1] Der Regierungsrat genehmigt die angebotenen Schwerpunktfächer der gymnasialen Bildungsgänge und erlässt die Schullehrpläne für die Ausbildungsgänge der kantonalen Mittelschule. Er kann die Kompetenz delegieren.

Art. 39 Qualitätsentwicklung

[1] Die kantonale Mittelschule entwickelt und sichert die Qualität ihrer Leistungen systematisch.

Art. 40 Schulärztlicher Dienst

[1] Eine Schulärztin oder ein Schularzt stellt die medizinische Beratung und Betreuung der kantonalen Mittelschule sicher.

[2] Zur Überwachung der Gesundheit der Lernenden können obligatorische ärztliche Untersuchungen angeordnet werden.

[3] Im Übrigen richtet sich der schulärztliche Dienst nach den Bestimmungen der Gesundheitsgesetzgebung[1)].

[1)] bGS 811.1 Art. 19, bGS 811.11 Art. 8 abs. 1 lit. b

4. Abschnitt: Ausserkantonale und private Mittelschulen (4.)

Art. 41 Zuweisung an eine ausserkantonale oder private Mittelschule

[1] Sofern die Aufnahmevoraussetzungen der kantonalen oder der aufnehmenden Mittelschule erfüllt sind, können Lernende an eine ausserkantonale oder private Mittelschule zugewiesen werden, wenn

a) der Schulweg an die kantonale Mittelschule nicht zumutbar ist oder

b) die kantonale Mittelschule anerkannte Ausbildungsangebote nicht anbietet.

[2] Zwecks Bildung von Klassen mit ausgeglichenen Beständen und einer angemessenen räumlichen Auslastung können Lernende zum Besuch einer ausserkantonalen oder privaten Mittelschule zugewiesen werden. Dies setzt das Einverständnis der oder des Lernenden, der Erziehungsberechtigten sowie des Schulträgers der aufnehmenden Schule voraus.

Art. 42 Schulwahlfreiheit

[1] Es steht allen Lernenden frei, auf eigene Kosten und nach Massgabe der Bestimmungen und Bedingungen des jeweiligen Schulträgers eine private oder ausserkantonale Mittelschule nach eigener Wahl zu besuchen.

5. Abschnitt: Finanzen (5.)

I. Mittelschulen (5.1.)

Art. 43 Kostenbeteiligung der Lernenden und Gebühren

[1] Der Pflichtunterricht an der kantonalen Mittelschule resp. an einer zugewiesenen ausserkantonalen oder privaten Mittelschule ist für Lernende mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Appenzell Ausserrhoden unentgeltlich.

[2] Die Lernenden beziehungsweise die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten für die persönlich benötigten Lehrmittel und Schulmaterialien sowie für besondere schulische Aktivitäten.

[3] Für den Besuch des freiwilligen Instrumentalunterrichts werden Gebühren erhoben.

[4] Für den Besuch von Freifächern können Gebühren erhoben werden.

[5] Die Gebühren nach Abs. 3 und 4 müssen in einem angemessenen Verhältnis zur staatlichen Leistung stehen.

Art. 44 Schulgeld für ausserkantonale Lernende

[1] Besuchen Lernende mit stipendienrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons die kantonale Mittelschule, so entrichten sie ein Schulgeld.

[2] Besteht für Lernende nach Abs. 1 keine Vereinbarung mit dem Herkunftskanton über die Höhe des Schulgeldes, so richtet sich dieses nach anderen Interkantonalen Vereinbarungen[1)].

[3] in Härtefällen kann auf die Entrichtung eines Schulgeldes verzichtet werden.

Art. 45 Schulgeldtragung bei Wohnortswechsel während laufender Ausbildung

[1] Verlegen Lernende oder Studierende während einer laufenden Ausbildung den Wohnsitz in den Kanton Appenzell Ausserrhoden, so können sie für den Rest der Ausbildung zum Besuch einer ausserkantonalen Schule zugelassen werden, sofern mindestens die Hälfte der Ausbildung absolviert ist. Ist kein anderes Gemeinwesen zahlungspflichtig, übernimmt der Kanton das Schulgeld.

[2] Verlegen Ausserrhoder Lernende oder Studierende während einer laufenden Ausbildung den Wohnsitz in einen anderen Kanton, so können sie den Rest der Ausbildung an der kantonalen Mittelschule absolvieren, sofern mindestens die Hälfte der Ausbildung absolviert ist. Ist kein anderes Gemeinwesen zahlungspflichtig, erfolgt der Schulbesuch unentgeltlich.

II. Globalkredit kantonale Mittelschule (5.2.)

Art. 46

[1] Die kantonale Mittelschule kann mit einem Leistungsauftrag und einem Globalkredit geführt werden.

[2] Wird die kantonale Mittelschule mit einem Globalkredit geführt, so genehmigt der Regierungsrat den Leistungsauftrag.

[1)] Insb. nach dem Regionalen Schulabkommen, bGS 411.7 Art. 8

[3] Der Leistungsauftrag orientiert sich am Angebot und an Indikatoren. Letztere umfassen mindestens die Anzahl der Klassen, die Klassengrössen, die Kosten pro lernende Person und die Anzahl der Unterrichtslektionen.

III. Tertiärstufe (5.3.)

Art. 47 Kostenbeiträge der Studierenden

[1] Die vom Kanton zu tragenden Schulgelder für den Besuch einer ausserkantonalen Bildungseinrichtung der Tertiärstufe richten sich nach den entsprechenden Vereinbarungen.

[2] Der Kanton erhebt von den Studierenden nur dann Kostenbeiträge, wenn eine Vereinbarung dies ausdrücklich vorsieht.

6. Abschnitt: Rechtsschutz (6.)

Art. 48

[1] Verfügungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, können nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

7. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen (7.)

I. Datenschutz und Datenbearbeitung (7.1.)

Art. 49 Bearbeitung und Bekanntgabe von Daten

[1] Die zuständige kantonale Behörde erhebt die für die Planung und Führung notwendigen Personendaten sowie die Verwaltungsdaten der staatlichen und nichtstaatlichen Bildungseinrichtungen, die vom Bundesstatistikgesetz erfasst werden.

[2] Strafverfolgungsbehörden und Gerichte sind berechtigt und verpflichtet, die Schulleitung einer Mittelschule oder einer tertiären Bildungseinrichtung

a) über eine mögliche oder feststehende erhebliche Gefährdung einer Vielzahl von Menschen durch Lernende oder Lehrende oder

b) über die Eröffnung von Strafverfahren betreffend Gewaltverbrechen von Lernenden oder Lehrenden zu informieren.

[3] Mitarbeitende von Sekundarschulen sind berechtigt und verpflichtet, den Mittelschulen Zeugnisnoten und weitere Beurteilungen von Kandidatinnen und Kandidaten im Rahmen von Aufnahmeprüfungen mitzuteilen.

[4] Die Kündigung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters einer Mittelschulen oder einer Bildungseinrichtung der Tertiärstufe aufgrund einer schweren Pflichtverletzung oder einer fehlender Eignung zum Lehrberuf ist der zuständigen kantonalen Behörde zu melden.

II. Schlussbestimmungen (7.2.)

Art. 50 Ausführungsbestimmungen

[1] Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 51 Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Die vorläufige Verordnung über ergänzende Regelungen für die kantonalen Schulen vom 17. Juli 2001 wird aufgehoben.

Art. 52 Änderung bisherigen Rechts

[1] Die nachstehenden Bestimmungen des Gesetzes über Schule und Bildung vom 24. September 2000 (bGS 411.0) werden aufgehoben:

1. Art. 5 Abs. 2
2. Art. 13
3. Art. 15
4. Art. 21 Abs. 2 - 4
5. Art. 30 Abs. 3
6. Art. 46 Abs. 1
7. Art. 49

[2] Die nachstehenden Bestimmungen werden geändert:

a) Personalgesetz vom 24. Oktober 2005 (bGS 142.21):

1. Art. 47 Abs. 2: Es beträgt a) für Lehrende entweder 1/12 des Jahreslohns oder 20 Arbeitstage bezahlter Ferien während der Unterrichtszeit; b) für alle anderen Mitarbeitenden entweder 10 Arbeitstage bezahlter Ferien und 1/24 des Jahreslohnes oder 20 Arbeitstage bezahlter Ferien.

b) Gesetz über Schule und Bildung vom vom 24. September 2000 (bGS 411.0):

1. Art. 1 Abs. 1: Dieses Gesetz regelt die Schulung, Ausbildung und Erziehung an der Volksschule und die Bildungseinrichtungen öffentlicher und privater Träger im Kanton.
2. Art. 21 Abs. 1: Der Besuch der öffentlichen Volksschulen ist unentgeltlich.
3. Art. 51 Abs. 1: Das Departement Bildung leitet das gesamte Volksschulwesen des Kantons.
4. Art. 52 Abs. 1: Der Regierungsrat übt die Aufsicht über das Volksschulwesen im Kanton aus.

c) Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 24. September 2007:

1. Abschnitt IIa Lehrende (neu)
2. Art. 4a (neu): 1 Der Inhalt des Berufsauftrags für Lehrende an der Berufsfachschule richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Mittelschulen und die tertiäre Bildung. 2 Die Netto-Gesamtarbeitszeit richtet sich nach der Personalgesetzgebung.
3. Art. 14a (neu, Überschrift Anerkennung von Ausbildungsgängen): Für die Anerkennung von Bildungsgängen der höheren Berufsbildung gelten die Regelungen des Gesetzes über die Mittelschulen und die tertiäre Bildung sinngemäss.

Art. 53 Referendum und Inkrafttreten

[1] Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

[2] Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.